



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

(Gemeinsame Bestimmungen für alle Kulturenversicherungen)

Vertragsbasis

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind umschrieben:

- in der Police
- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- in den Zusatzbedingungen für die Vergütung weiterer Elementarschäden
- in den für jede Versicherungsform zutreffenden Ergänzenden Bedingungen
- in allfälligen weiteren Besonderen Bedingungen

Umfang der Versicherung

1. Die Gesellschaft ersetzt den nachweislich durch Hagelschlag an den versicherten Kulturen entstehenden Ertragsausfall, wobei die Berechnung des Qualitätsschadens zusätzlich geregelt werden kann.

Das Risiko von Nuklearschäden direkter oder indirekter Art, sei es durch atomare Explosionen, sei es durch radioaktive Verstrahlung, sei es durch behördliche Empfehlung, ist von der Versicherung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die radioaktive Einwirkung zusammen mit einem versicherten Ereignis erfolgt.

2. Sofern in Ergänzenden oder Besonderen Bedingungen nichts anderes festgehalten ist, werden **Schäden unter 8 % des Ersatzwertes** nicht ersetzt, und von allen ersatzfähigen Schäden trägt der Versicherungsnehmer **4 % des Ersatzwertes als Selbstbehalt**.

Die Ersatzwerte werden für jede Position der Police, jeden Teil einer Position und jeden Versicherungsgegenstand getrennt berechnet.

3. Bei Kulturen mit mehreren Ernten in einem Jahr (Gräserereien, Futtergewächse, Gemüse, Blumen, usw.) ist der gesamte **Jahresertrag** versichert. Im Schadenfall ist der Ersatzwert entsprechend dem zur Zeit des Schadenereignisses vorhandenen Ertrag, unter Berücksichtigung der bereits geernteten und noch zu pflanzenden Kulturen, festzusetzen.

Ohne besondere Vereinbarung sind spezielle Verwertungsinteressen wie aussergewöhnliche Qualitätsansprüche, besondere Voraussetzungen für die nachfolgende industrielle Verarbeitung, ausserhalb der Norm liegende Erntetermine, z.B. Basissaatgut bei Kartoffeln, Kl. Extra bei Tafelobst, Spätlese bei Wein usw. nicht versichert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4. Die Versicherung beginnt mit der Einlösung der Police durch Bezahlung der Prämie.

Bis zur Einlösung der Police bzw. bis zur Ablehnung des Antrags durch die Gesellschaft besteht eine **vorläufige Versicherungsdeckung** im Rahmen des dem Agenten eingereichten Antrags.

Diese vorläufige Versicherungsdeckung beginnt am nächstfolgenden Tag, mittags 12.00 Uhr, nach Eingang des Antrags bei der Direktion.

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt. Bei bestehenden Verträgen ist die Prämie am 20. Mai des laufenden Versicherungsjahres zahlbar.

5. Ändern die Prämiengrundlagen, kann die Gesellschaft bei laufenden Verträgen bis zum 10. April eine Prämienanpassung vornehmen. Sofern dadurch eine Mehrbelastung des Versicherten entsteht, kann dieser innert 20 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurücktreten oder eine Änderung des Vertrages verlangen. Der Gesellschaft ist nur die nach dem bisherigen Tarif berechnete Prämie anteilmässig bis zum Ablauf des Vertrages geschuldet.
6. Wenn ein Schaden **vor** dem Inkrafttreten der Versicherung eingetreten ist, so wird keine Entschädigung gewährt und eine allfällig bereits bezahlte Prämie zurückerstattet.
7. Der Versicherungsvertrag gilt bis zum 31. Dezember des laufenden

Jahres als abgeschlossen. Wird er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf, d.h. vor dem 1. Oktober gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist, d.h. am 30. September beim Empfänger eintreffen.

8. Die Versicherungsdeckung hört jedes Jahr auf, sobald die Kulturen vom Felde fortgeschafft sind.
9. Nach Eintritt eines ersatzfähigen Schadens können sowohl der Versicherungsnehmer wie die Gesellschaft den Vertrag kündigen, und zwar die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens, wenn er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Kündigt die Gesellschaft, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Prämie wird diesem anteilig zurückerstattet. Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Deckung mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gesellschaft; die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt ihr verfallen.

Handänderung

10. Wechselt der überwiegende Teil der Grundstücke, auf denen die versicherten Kulturen stehen, den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, sofern dieser der Gesellschaft nicht binnen 14 Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich mitteilt, dass er den Übergang der Versicherung ablehne.

Prämienberechnung

11. Für neu eintretende Versicherungsnehmer beträgt die Prämie 8/10 der Tarifprämie.

Begehrt ein Versicherungsnehmer eine oder mehrere Schadenabschätzungen während eines Kalenderjahres, so wird ohne Rücksicht auf deren Ergebnis seine bisherige Prämie für die folgenden zwei Jahre um 1/10 erhöht. Das Prämienmaximum beträgt 12/10.

Begehrt ein Versicherungsnehmer während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Schadenabschätzung, so wird seine bisherige Prämie vom dritten Jahre an um 1/10 herabgesetzt. Das Prämienminimum beträgt 6/10.

Bei Handänderung zwischen Eltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten hat der Nachfolger den gleichen Zehntel zu entrichten wie der Vorgänger.

Versicherungsnehmer, welche aus der Gesellschaft austreten und innerhalb der dem Austritt folgenden acht Jahre wieder versichern, zahlen in der Regel denjenigen Zehntel, welchen sie im Jahre nach dem erfolgten Austritt zu entrichten gehabt hätten.

Für alle demselben Versicherungsnehmer gehörenden und von ihm gepachteten Grundstücke gilt der gleiche Zehntel. Abweichungen, z.B. für unterschiedliche Kulturarten, können vereinbart werden.

12. Reichen in einem Jahr die Prämieinnahmen, zusammen mit einem Viertel der Schwankungsreserve zur Deckung der Schäden und Kosten nicht aus, so ist die Gesellschaft berechtigt, einen Nachschuss von nicht weniger als 20 und höchstens

100 % der Nettoprämie einzufordern. Dieser Nachschuss ist innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung zu leisten.

Obliegenheiten im Schadenfall

13. Hagelschäden, für die eine Entschädigung beansprucht wird, sind **spätestens 4 Tage nach dem Hagelschlag** der Gesellschaft anzuzeigen. Versäumt der Versicherungsnehmer diese Frist, ohne nachweisen zu können, dass ihn kein Verschulden trifft, so fällt der Entschädigungsanspruch dahin.

Sofern den Versicherungsnehmer kein Verschulden für die verspätete Meldung gemäss Abs. 1 resp. Ziff. 16. Abs. 2 trifft, wird eine Entschädigung nur soweit geleistet, als die versicherte Ursache des Schadens noch zuverlässig festgestellt werden kann.

14. Hagelschäden, welche vom Versicherungsnehmer selbst als geringfügig angesehen werden, und deren Entschädigung daher nicht verlangt wird, können bei allfälligen späteren Hagelschlägen mitberücksichtigt werden (als Gesamtschaden gemäss Ziffer 19), wenn sie innerhalb 4 Tagen angemeldet worden sind, mit der Bemerkung **"Abschätzung wird nicht verlangt"**.

Eine solche Anmeldung bewirkt keine Erhöhung des Prämienzehntels gemäss Ziffer 11, Absatz 2.

15. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, im Schadenfall alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Kulturen erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

Diese zusätzlichen Pflegeaufwendungen werden bei der Abschätzung berücksichtigt.

16. Solange der Schaden durch die Gesellschaft nicht festgestellt ist, darf an den vom Hagel betroffenen Kulturen keine Veränderung vorgenommen werden.

Ist die Reife einer beschädigten Kultur so weit fortgeschritten, dass mit der Ernte nicht zugewartet werden kann, so hat der Versicherungsnehmer die Schadenanzeige **spätestens 24 Stunden nach dem Hagelschlag** abzusenden und darf dann mit der Ernte beginnen; er muss aber auf dem Grundstück **Probestücke** unberührt stehen lassen, die eine einwandfreie Schätzung gewährleisten.

Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten nicht für den **Tabak** und für **Rekursschätzungsbegehren** (Ziffer 23).

Abschätzungsverfahren

17. Die Gesellschaft bestimmt den Experten und den Zeitpunkt der Abschätzung.
18. Die Versicherung darf zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des nachweislich durch Hagel entstandenen Verlustes. Die verminderten Aufwendungen an Arbeit und Kosten während der Dauer der Vegetationsperiode oder für die Ernte sollen in billiger Weise veranschlagt werden. Ist eine Neubestellung der verhagelten Felder möglich, so ist die Entschädigung im Verhältnis zum Nutzen herabzusetzen, welcher durch die zweite Bestellung erzielt wird oder erzielt worden wäre.

Die Grundlagen für die Abschätzung bestimmter Kulturen können in "Besonderen Bedingungen" festgehalten werden.

19. Werden die versicherten Kulturen wiederholt vom Hagel betroffen, so findet, ohne Rücksicht auf die bereits

erfolgte Abschätzung des früheren Schadens, eine Feststellung des **Gesamtschadens** statt.

20. Der Versicherungsnehmer ist zu jeder Auskunft verpflichtet, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Ersatzpflicht erforderlich ist.
21. Der Experte hat folgende Fragen zu beantworten:
- Wie gross ist die vom Hagel betroffene Fläche des zur Abschätzung gelangenden Grundstücks?
 - Welchen Geldertrag würden die versicherten Kulturen zur Zeit der Ernte geliefert haben, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre? (Ersatzwert).
 - Wieviele Prozente dieses Ersatzwertes sind durch den Hagelschaden verloren gegangen?
22. Mit der **Unterzeichnung des Schätzungsprotokolls** durch den Versicherungsnehmer wird die Abschätzung von ihm genehmigt. Sie gilt auch von der Gesellschaft als genehmigt, wenn diese nicht innerhalb 20 Tagen eine **Revisionschätzung** vornehmen lässt.
23. Ist der Versicherungsnehmer mit der Schätzung oder der Revisionschätzung nicht einverstanden, kann er innerhalb **drei Tagen** durch eingeschriebenen Brief eine **Rekursschätzung** verlangen.

Wird keine Rekursschätzung verlangt, gilt dies als nachträgliche Zustimmung zur Schätzung.

Kollektive Rekursschätzungsbegehren sind unzulässig.

Auf abgeernteten Parzellen **ohne Probestücke** (Ziffer 16, Absatz 2) sind keine Rekursschätzungen zulässig.

24. Die Rekurschätzung erstreckt sich auf alle beschädigten Positionen. Sie wird unter Leitung eines Vertreters der Gesellschaft durch zwei Vertrauensmänner vorgenommen, von welchen jede Partei einen zu ernennen hat. **Der Versicherungsnehmer muss daher mit dem Rekurschätzungsbegehren seinen Stellvertreter nennen.** Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter sind aus dem bei den Agenten der Gesellschaft aufliegenden **Verzeichnis** zu wählen.
25. Die Vertrauensmänner haben ihrerseits ebenfalls die in Ziffer 21 aufgestellten Fragen zu beantworten. Stimmen ihre Antworten überein, so ist das Schätzungsergebnis ohne weiteres für beide Parteien verbindlich. Gelangen die beiden Vertrauensmänner nicht zu übereinstimmenden Antworten, so gilt das **arithmetische Mittel** ihrer Schätzungen als verbindlicher Rekursentscheid. Die Rekurschätzung wird bei der Entschädigungsberechnung nur für jene Positionen berücksichtigt, wo sie um **mindestens 3 %** des Ersatzwertes von der bestrittenen Schätzung abweicht. Das Ergebnis der Rekurschätzung ist endgültig, sofern nicht wesentliche Tatsachen übersehen wurden.
26. Die Kosten der ordentlichen Abschätzung und der Revisionsschätzung übernimmt die Gesellschaft. Bei der Rekurschätzung bezahlt jede Partei die Hälfte der Kosten.
- Ist der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet oder nicht ersatzfähig befunden worden, so kann der Versicherungsnehmer zum ganzen oder teilweisen Ersatz der durch das Abschätzungs- oder Rekurschätzungsverfahren verursachten Kosten verhalten werden.

27. Wird nach durchgeführter Abschätzung auf eine Entschädigung verzichtet oder übernimmt der Versicherungsnehmer im Falle eines nicht ersatzfähigen Schadens die Abschätzungskosten, finden die Vorschriften von Ziffer 11, Absatz 2 betreffend Erhöhung des Zehntels keine Anwendung.

Entschädigung

28. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die vereinbarte untere Ersatzgrenze und der Selbstbehalt (Ziffer 2, Absatz 1) werden in diesem Fall von der Versicherungssumme berechnet.

Ist die Versicherungssumme höher als der Ersatzwert (Überversicherung), so wird der Schaden nur im Rahmen des Ersatzwertes vergütet.

29. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel im Oktober, frühestens aber nach der definitiven Abschätzung.

Auf Wunsch des Anspruchsberechtigten kann die Gesellschaft schon früher eine Anzahlung an die von ihr geschuldete Entschädigung leisten.

30. Reichen in einem Jahr die Prämieinnahmen, zusammen mit einem Nachschuss von 100 % und einer Entnahme von 40 % aus der Schwankungsreserve, zur Deckung der Schäden und Kosten nicht aus, ist die Gesellschaft berechtigt, eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigungssummen aller Versicherten des laufenden Jahres durchzuführen.

Schuldhafte Verletzung von Obliegenheiten

31. Die für die Verletzung von Obliegenheiten vorgesehenen Rechtsnachteile treffen den Versicherungsnehmer nur dann, wenn es sich um eine schuldhafte Obliegenheitsverletzung handelt.

Meldestelle

32. Alle Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft zu machen hat, sind an die **Direktion in Zürich** (Seilergraben 61, Postfach, 8023 Zürich) zu richten.

Gerichtsstand

33. Die Gesellschaft kann am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten oder an ihrem Sitz in Zürich belangt werden.

Ergänzend anwendbares Recht

34. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Zusatzbedingungen für die Vergütung weiterer Elementarschäden

1. Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern zusätzlich Vergütungen bei den nachfolgenden weiteren Elementarschäden, soweit es sich um **versicherte Kulturen, versicherte Grasnchnitte** oder **versicherte Pflanzungen** (bei Kulturen mit mehreren Ernten pro Jahr) handelt. Die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" gelten, soweit nachstehend nicht abgeändert, auch für die Vergütung dieser weiteren Elementarschäden.
 2. Unter Vorbehalt von Ziffer 3 werden vergütet:
 - a) Schäden durch **Sturmwind** und **Schneedruck** an Ackerbohnen, Baumschulen, Beeren, Blumen, Eiweisserbsen, Gemüse, stehendem Getreide, Mais und Soja, jedoch unter Ausschluss der Schäden an Grünmais, an Sonnenblumen zur Körnerproduktion und aller Lagerschäden an Getreide;
 - b) Schäden durch **Schneedruck** am Raps;
 - c) Schäden durch **Sturmwind** am Obstertrag, jedoch nur soweit gleichzeitig der Baum umgeworfen wird; ferner durch **Sturmwind** an Reben, sofern Blüte und Heften oder Einschlaufen beendet sind; sowie durch **Sturmwind** an "jungen Reben ohne Ertrag" und an Rebschulen;
 - d) Schäden durch **Abschwemmen, Blitzschlag, Brand, Erdbeben, Erdbeben, Übersarrung** und **Überschwemmung** an allen Kulturen;
 - e) **Kosten für die Wiederherstellung des Kulturlandes**, die infolge eines unter Ziffer 2 a) - d) gedeckten Elementarschadens notwendig sind. Die Wiederherstellungskosten werden ausser bei den Grasversicherungen unabhängig vom Kulturschaden bis maximal zu jenem Betrag (minus dem Selbstbehalt) vergütet, welcher der Versicherungssumme der auf dem betroffenen Grundstück stehenden Kultur entspricht; bei den Grasversicherungen werden die Wiederherstellungskosten pro Jahr bis maximal zu jenem Betrag (minus dem Selbstbehalt) entschädigt, welcher sich aus der gesamten versicherten Grasfläche multipliziert mit Fr. 1'000.-- je ha ergibt.
 3. Von einer Vergütung ausgeschlossen sind insbesondere:
 - a) Schäden, welche direkt oder indirekt auf ungeeignete Kultur- und Erntemethoden zurückzuführen sind, sowie solche, die bei Beachtung der unter den angegebenen Umständen zuzumutenden Sorgfalt hätten abgewendet werden können; ferner Schäden, die sich erfahrungsgemäss alle paar Jahre wiederholen; ebenso jegliche Schäden durch Abschwemmen während der Bestellung und innerhalb eines Monats nach erfolgter Ansaat bzw. Anpflanzung;
 - b) Schäden, verursacht durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, auch
- Für die Berechnung der Wiederherstellungskosten gelten die in den "Ertrags- und Wertansätzen" (Form. 1407) genannten Grundlagen als verbindlich.
- Besteht für eine geschädigte Position eine Unterversicherung gemäss Ziff. 28 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, so werden die entschädigungsberechtigten Wiederherstellungskosten im gleichen Verhältnis ersetzt, in welchem die Versicherungssumme der Kultur zu deren Ersatzwert steht.

wenn diese als Folge eines versicherten Elementarereignisses auftreten;

- c) Schäden, welche durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse wie Regen und auf den Grundstücken verbleibendes oder zusammenfließendes Regenwasser, ebenso Dürre, Frost und Schneedruck (ausgenommen die Fälle unter Ziffer 2 a) - d)) entstehen; ferner Schäden, verursacht durch Grundwasser, Bodensenkungen, unwirksame, ungenügende oder fehlende Drainage, Überschwemmungen durch künstlich gestautes Wasser oder Wasser aus künstlichen Wasseranlagen;
- d) Schäden an den Fruchtträgern (Rebstöcke, Bäume), es sei denn im Rahmen einer bestehenden Frucht- oder Rebholzversicherung;
- e) Schäden, auf deren Ersatz der Geschädigte einen Rechtsanspruch gegen den Verursacher des Schadens hat;
- f) Auswinterungsschäden;
- g) Elementarschäden an Alpweiden und deren Heueinschlägen;
- h) Schwemmschäden jeglicher Ursache an den Reben, es sei denn, dass die Rebstöcke fortgeschwemmt werden;
- i) Schäden an Kulturen unter Glas oder Plastik, welche durch mangelhafte Konstruktion oder Vernachlässigung im Unterhalt von Kasten- und Gewächshausanlagen entstanden sind; alle Schäden, die infolge des Ausfalles einer technischen Anlage entstehen, auch wenn die Ursache dieses Ausfalls ein versichertes Ereignis war; ferner Kälte- und Frostschäden, die als Folge von Sturm oder Schneedruck an Kulturen unter Plastiktunnels verursacht werden, sowie Sturm- und Schneedruckschäden an flach abgedeckten Kulturen und an Kulturen auf Mulchfolie.
- k) Erosions- und Verwitterungsschäden; Entschädigungen für verminderte Bo-

denqualität und Aufwendungen zu deren Verbesserung; Elementarschäden an länger als einem Jahr brachliegenden oder vergandeten Grundstücken; ferner Elementarschäden, die infolge dieser Vergandung an bewirtschafteten Nachbargrundstücken entstehen.

- 4. Die Elementarschadendeckung ist für einjährige Freilandkulturen mit Ausnahme der Wintersaaten bis zum **15. November** begrenzt. Schäden, die nicht spätestens vier Tage nach diesem Termin angemeldet wurden, sind von der Vergütung ausgeschlossen.
- 5. Treten Hagelschaden und einer oder mehrere weitere Elementarschäden gleichzeitig auf, so werden die vereinbarte untere Ersatzgrenze sowie der Selbstbehalt (Ziffer 2, Absatz 1, AVB) nur **einmal** angerechnet.
- 6. Wiederherstellungskosten (Ziffer 2 e) werden nur vergütet und für die untere Ersatzgrenze angerechnet, wenn sie pro Versicherter und pro Schadenereignis **mindestens** Fr. 500.-- erreichen.

Wenn auf einer bestimmten Parzelle die Wiederherstellungskosten weniger als Fr. 500.-- betragen, können sie mit Wiederherstellungskosten weiterer Parzellen zusammengezählt werden, sofern deren Wiederherstellungskosten zusammen mit dem Kulturschaden mindestens die vereinbarte untere Ersatzgrenze (Ziffer 2, Absatz 1, AVB) der betroffenen Position erreichen.

Die Wiederherstellungsarbeiten sind wenn immer möglich mit betriebseigenen Mitteln auszuführen, sofern die Übertragung der Arbeiten an Dritte nicht günstiger zu stehen kommt.

Bei Rechnungen von Dritten wird die Mehrwertsteuer nicht vergütet.